

Verordnung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Taxitarifordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis 3,80 €
(Bestandteil des Mindestfahrpreises)
 - b) dem Mindestfahrpreis 4,00 €
 - c) dem Wartezeitpreis 0,20 € je 24 s
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Wartezeit) (30,00 €/ h)
 - d) dem Kilometerpreis nach Absatz 2
 - e) den Zuschlägen nach Absätzen 3 bis 6
- Wartezeitpreis und Kilometerpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.
- (2) Kilometerpreis
 - bis einschließlich km 8 (0,20 € je 105,3 m) 1,90 €
 - ab km 8 bis einschließlich km 20 (0,20 € je 111,1 m) 1,80 €
 - ab km 20 (0,20 € je 117,6 m) 1,70 €

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen gestaffelt nach Kilometern

- | | |
|------------------------------------|------------|
| - bis einschließlich km 8 | 15,79 km/h |
| - ab km 8 bis einschließlich km 20 | 16,67 km/h |
| - ab km 20 | 17,65 km/h |

- (3) Für Anfahrten ist ein Zuschlag gemäß Anlage 1 zu entrichten. Der Zuschlag berechnet sich nach der Entfernung zwischen dem Betriebssitz des Unternehmers und dem Abholort oder dem Zielort, wenn dieser näher am Betriebssitz des Unternehmers liegt. Bei Beförderungen, die innerhalb des Kerngebietes der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, beginnen oder enden, sind Anfahrten frei.
- (4) Für die Beförderung von Gepäck ist ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt für
- | | |
|---|--------|
| - üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück | 1,00 € |
| - üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen. | frei |

Der höchstmögliche Zuschlagsbetrag für Gepäck und Tiere beträgt zusammen 5,00 €. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen.

- (5) Für die Beförderung von Tieren ist ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt für
- | | |
|--|--------|
| - jedes frei transportierte Tier | 1,00 € |
| - jeder Käfig oder Transportbehälter | 1,00 € |
| - Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind. | frei |

- (6) Für die Beförderung mit Fahrzeugen mit mehr als fünf Sitzplätzen ist ein Zuschlag zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste befördert werden oder ausdrücklich ein solches Fahrzeug bestellt wird. Der Zuschlag beträgt 5,00 €.

- (7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (8) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus einem Beförderungsauftrag entlassen, so ist vom Auftraggeber das entstandene Beförderungsentgelt, Grundpreis und Zuschläge insbesondere für Anfahrten, zu entrichten. Wird ein Taxi innerhalb des Kerngebietes der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, ohne Benutzung aus einem Beförderungsauftrag entlassen, so ist vom Auftraggeber der Mindestfahrpreis zu entrichten.

- (9) Die Zurückschaltung aus der Stellung "Kasse" in die Stellung "frei" kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (10 m) automatisch erfolgen. Beim manuellen Zurückschalten in die Stellung "Besetzt" muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zu einer Abholadresse. Als Kerngebiet im Sinne des § 2 Absätze 3 und 8 gilt das Gebiet der Gemeinde (ohne Ortsteile) in-

nerhalb der amtlichen Verkehrszeichen 310 „Ortstafel“ um den Taxistandplatz.

- (2) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz zulässig. Vereinbarungen über abweichende Beförderungsentgelte bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Beförderungen sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast über diesen Umstand zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € pro 24 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Sofern ihm dies nicht möglich ist, gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, des Namens des Unternehmers, der Betriebssitzadresse und des amtlichen Kennzeichens bzw. der Ordnungsnummer des eingesetzten Fahrzeugs auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 01.

Juni 2016 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 9/2016) außer Kraft.

Anlage 1

zu § 2 Abs. 3

Betriebssitz Taxiunternehmen	Zuschlag nach Abhol- oder Zielort der Beförderung					
	Zone 0 (Ortskern)	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
	kostenlos	2 Euro	7 Euro	12 Euro	17 Euro	22 Euro
Arzberg		Ortsteile Hohenberg Schirnding Thiersheim	Höchstädt Marktredwitz Thierstein	Bad Alexandersbad Selb Wunsiedel	Marktleuthen Röslau Schönwald Tröstau	Kirchenlamitz Nagel Weißensstadt
Marktredwitz		Ortsteile	Arzberg Bad Alexandersbad Thiersheim Tröstau Wunsiedel	Höchstädt Hohenberg Marktleuthen Nagel Röslau Schirnding Thierstein	Kirchenlamitz Selb Weißensstadt	Schönwald
Selb		Ortsteile Schönwald	Höchstädt Marktleuthen Thierstein	Arzberg Hohenberg Kirchenlamitz Röslau Schirnding Thiersheim	Bad Alexandersbad Marktredwitz Weißensstadt Wunsiedel	Nagel Tröstau

Entfernungen vom Betriebssitz zum Abhol-/Zielort einer Beförderung in aufsteigender Reihenfolge von Zone 0 (kürzeste Anfahrt) bis Zone 5 (weiteste Anfahrt)

Wunsiedel,
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

Dr. Döhler
Landrat